



Eilmeldung

Nr.: Eil_2021_0065

AZ: MS/pk

Tel.-Dw.: 79 19–295

Datum: 26.07.2021

Flottenerneuerungs-Folgeprogramm – ENF 3.0: BAG stellt Antragsformulare zur Verfügung

BAG stellt Antragsformulare im Folgeprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte („ENF 3.0“) zum Abruf im eService-Portal bereit. Beantragt werden kann bei Verschrottung eines Altfahrzeugs der Fahrzeug-Neuerwerb sowie – losgelöst von der Verschrottung – die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie.

Mit BGL-Rundschreiben [EIL_2021_0063](#) und [EIL_2021_0064](#) vom 23.07.2021 haben wir Sie über das Folgeprogramm zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte („ENF 3.0“) informiert. Das BAG hat nun die entsprechenden Antragsformulare bereitgestellt. Ein Abruf der Unterlagen, die wir Ihnen anbei zur Kenntnis geben, ist nur nach vorheriger Anmeldung im BAG-eService-Portal (<https://antrag-gbbmvi.bund.de/>) möglich. Anträge können vom **26.07.2021 bis spätestens zum 31.10.2021** ausschließlich elektronisch im BAG-eService-Portal gestellt werden. Sobald die Mittel erschöpft sind, wird das Antragsportal geschlossen. Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs beim BAG bearbeitet. Beantragt werden kann bei Verschrottung eines Altfahrzeugs der Fahrzeug-Neuerwerb sowie – losgelöst von der Verschrottung – die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie.

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Fristen:

- Die verbindliche Verpflichtung (= verbindliche Bestellung oder der Abschluss des Kaufvertrags) für das Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie darf frühestens nach Antragstellung und muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

- Innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ist der Zwischennachweis vorzulegen, mit dem die verbindliche Bestellung / Abschluss des Kaufvertrags über ein Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie nachgewiesen wird. Wichtig: Hiermit „rufen“ Sie die Förderung ab!!
- Das erworbene **Fahrzeug** muss grundsätzlich spätestens bis zum 30. Juni 2022 zugelassen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden – dieser Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.
- Die **intelligente Trailer-Technologie** muss grundsätzlich spätestens bis zum 30. Juni 2022 erworben und verbaut werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden – dieser Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.
- Die **Verschrottung des Bestandsfahrzeugs** darf frühestens nach Antragstellung und muss zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Die weiteren Details zur Förderung können Sie den beigefügten BAG-Unterlagen entnehmen.

[Anlage](#)